

COVID-19 Härtefallfonds 2. Phase - nachträgliche Verbesserungen

Nachdem beim Härtefallfonds, Phase 2, Änderungsbedarf bestand, wurden nachfolgende Adaptationen durchgeführt:

Erweiterung des Betrachtungszeitraumes:

- Für Unternehmer, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, wird der dreimonatige Beobachtungszeitraum um drei Monate verlängert (bis 15.09.2020).
- Innerhalb dieser sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden, wobei die drei Monate nicht zwingend aufeinander folgen müssen.

Einführung einer Mindestförderhöhe:

- Es wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
- Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten oder bei denen die errechnete Förderhöhe weniger als 500 Euro ergeben würde.
- Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- Jungunternehmer, die nach dem 01.01.2018 (bisher 01.01.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.

Berücksichtigung Familienhärteausgleich:

- Der Corona-Familienhärteausgleich wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen.
- Eine Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds.

Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr:

- Etwaige aufgrund von COVID-19 bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

Weitere Vorgangsweise:

Der Antrag nach den neuen Förderrichtlinien soll heute Abend (4.05) auf der Homepage der Wirtschaftskammer abrufbar sein. Diesen sowie weitere Informationen zur Richtlinienänderung finden Sie [HIER](#). Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Steuerberater abzuklären, ob und inwieweit sich durch diese Richtlinienänderung ein Änderungsbedarf für Sie ergibt.

Bereits eingereichte Anträge müssen nicht neu eingebracht werden. Diese werden nach den neuen Richtlinien geprüft, wodurch sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben könnte. Es wurde auch eine Möglichkeit geschaffen, dass Sie Ihren Antrag zurückziehen können (z.B. weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll).

Wichtig - sofern Sie die Inanspruchnahme des Härtefallfonds überlegen

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen aus dem Corona-Hilfsfonds in Anspruch zu nehmen (nähere Informationen unsererseits folgen voraussichtlich Ende April – vorab gibt es mehr Infos dazu [HIER](#)). Sie können nach derzeitigem Stand auch Leistungen aus dem Härtefall-Fonds in Anspruch nehmen und anschließend in den Corona-Hilfsfonds wechseln. Die Leistung aus dem Härtefall-Fonds wird dann dort angerechnet. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Steuerberater die für Sie bestmögliche Lösung abzuklären.